

Käding, Klaus

Article — Digitized Version

Die Franc-Zone im Schlepptau der Franc-Krise

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Käding, Klaus (1969) : Die Franc-Zone im Schlepptau der Franc-Krise, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 9, pp. 505-510

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134013>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

same Europawährung, selbst um den Preis der unvermeidlichen Preisniveausteigerung in der BRD. Dies werden ihm die Sparer Schutzvereinigungen übelnehmen. Doch eines steht fest: Wenn man eine europäische Integration will, dann muß man letzten Endes auch die gemeinsame Europawährung wollen, selbst um den Preis gemeinsamer Inflationsraten.

Und noch eine unbequeme Wahrheit spricht Prof. Stützel aus: Daß wir wieder zu einigermaßen normalen Verhältnissen kommen, ist seiner Meinung nach auch ohne Paritätsänderung möglich. „Unter den verschiedenen Dingen, die sich anpassen müßten, ist eines immer noch möglich, nämlich eine Verlangsamung des Anstiegs der Lohnkosten je Produkteinheit in den angelsächsischen Ländern und in Frankreich und eine gewisse Beschleunigung des Anstiegs der Lohnkosten je Produkteinheit in der Bundesrepublik!“³⁾ Mit anderen Worten: Die Ursache des allgemeinen außen-

³⁾ Vgl. Der Volkswirt, Jg. 23 (1969), Nr. 20, S. 16.

wirtschaftlichen Ungleichgewichts ist, daß in Westdeutschland der Außenwert der Löhne verglichen mit den anderen Ländern zu niedrig ist. Hierzu sei Prof. Giersch zitiert: „Wenn ein Land eine unterbewertete Währung hat, dann bedeutet das nichts anderes, als daß der Außenwert seiner Löhne zu niedrig ist; da besteht im Ergebnis kein Unterschied zu den Ländern, denen unsere Industrie einen Reisstandard vorwirft und gegen deren Exporte die Bundesrepublik Einfuhrbeschränkungen aufrechterhält“⁴⁾.

Es kann deshalb nicht eindringlich genug gefordert werden, die Öffentlichkeit über diese hier vorgetragenen grundlegenden Zusammenhänge zu unterrichten. Denn: Wenn nach dem Wahltermin die Preisniveausteigerungen offensichtlich werden, dann werden die CDU/CSU-Männer und die Unternehmer nichts Eiligeres zu tun haben, als die Schuld für die Preissteigerungen der Lohnpolitik der Gewerkschaften anzulasten.

⁴⁾ Zitiert nach einem Interview; abgedruckt in: Der Spiegel, Nr. 21, vom 19. 5. 1969.

Die Franc-Zone im Schlepptau der Franc-Krise

Klaus Käding, Hamburg

Die politisch-ökonomische Krise, die Frankreich im Mai und Juni 1968 erschütterte, hatte für die französische Zahlungsbilanz und die Stellung des Franc weitreichende Folgen. Das Vertrauen in die Stabilität des Franc schwand schnell dahin, so daß sich die französische Regierung genötigt sah, den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu beschränken und den Franc abzuwerten. Diese Maßnahmen wurden von den der Franc-Zone angehörenden Staaten — abgesehen von den Maghrebstaaten — übernommen. Die dabei zutage getretene enge Kooperation der währungspolitischen Instanzen gibt Anlaß, sich die wirtschaftspolitische und insbesondere monetäre Struktur der Franc-Zone vor Augen zu führen.

Die währungspolitische Zusammenarbeit zwischen Frankreich und den Staaten der Franc-Zone, den sog. CFA-Staaten, stützt sich auf Kooperationsverträge. Koordinationsmittel der Wirtschaftspolitik sind Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister, das Währungskomitee der Franc-Zone und der französische Einfluß in den Zentralbankleitungen der afrikanischen Staaten. Die Wirtschafts- und Finanzminister treffen in der Regel zusammen, um eine gemeinsame Haltung der Staaten der Franc-Zone gegenüber internationalen Organisationen wie dem IMF oder der UNO festzulegen. Die Funktionen des Währungskomitees, des Comité Monétaire de la Zone Franc, dem die

Präsidenten bzw. Gouverneure aller Notenbanken der Franc-Zone angehören, sind auf eine allgemeine Koordinierung der Politik der Notenbanken und auf die jährliche Herausgabe von Berichten zur wirtschaftlichen Lage der Franc-Zone beschränkt.

Währungspolitische Organe

Die entscheidenden währungspolitischen Organe stellen die verschiedenen Notenbanken dar¹⁾. Es handelt sich um folgende Institute:

¹⁾ Vgl. O. Hahn: Die Währungsbanken der Welt, Bd. I: Institutionen und Organe, Stuttgart 1968, S. 50 f.

□ Die „Banque Centrale des Etats de l'Afrique Ouest“ (BCEAO), die für die westafrikanische Währungsunion zuständig ist.

□ Die „Banque Centrale des Etats de l'Afrique Equatoriale et du Cameroun“ (BCEAEC) für die Zoll- und Wirtschaftsunion von Zentralafrika, die nominell keine Währungsunion ist.

□ Das „Institut d'Emission Malgache“ (IEM) für die Republik Madagaskar.

Die leitenden Organe der drei Zentralbanken (conseils d'administration) sind personell ähnlich gegliedert²⁾. Die Aufsichtsräte der BCEAEC und des IEM sind je zur Hälfte von französischen und einheimischen Repräsentanten besetzt. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Aufsichtsrat der BCEAO fällt ein Drittel der Sitze französischen Delegierten zu, während die acht afrikanischen Mitgliederstaaten je zwei Vertreter entsenden. „Wichtige Entscheidungen“ werden mit zwei Drittel Mehrheit gefällt und „Fragen von grundlegendem Interesse“ mit drei Viertel aller Stimmen entschieden. Diese Institute geben den CFA-Franc bzw. Franc Malgache aus, der aber nur im jeweiligen Gebiet gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Die institutionelle Verbindung zwischen den einzelnen Staaten und den regionalen Notenbanken wird durch besondere Währungskomitees hergestellt. Im Bereich der westafrikanischen Währungsunion bestimmen diese Ausschüsse allerdings nur die nationale Kreditpolitik im Rahmen der allgemein verfolgten Politik. Denn die Kreditbestimmungen sowie Diskontsatz, Mindestreservesätze und Rediskont-Kontingente werden für die einzelnen Länder letztlich von der regionalen Notenbank (BCEAO) beschlossen.

In Zentralafrika, dem Geschäftsbereich der BCEAEC, haben dagegen die nationalen Währungskomitees ein größeres Gewicht. Der Aufsichtsrat der Zentralbank beschließt lediglich den Diskontsatz und allgemeine Kreditbedingungen, während die Rediskont-Kontingente de facto von den einzelnen Komitees festgelegt werden. Es existieren drei Ausschüsse, einer für Kamerun, einer für Gabun und ein gemeinsamer Ausschuß für Tschad, Kongo und die Zentralafrikanische Republik.

Die „comptes d'opération“

Wie aus dem regionalen Charakter von zweien der drei Notenbanken hervorgeht, halten sie die Währungsreserven der zu ihrem Bereich gehörenden Länder. Bis auf einen kleinen „fonds de roulement“ werden alle Reserven in Franc gehalten. Einnahmen und Auszahlungen in ausländischer

Währung werden über das „compte d'opération“, ein im Namen jeder Zentralbank beim französischen Trésor eingerichtetes Kontokorrentkonto, abgewickelt. Aufgrund eines Vertrages mit jeder Notenbank garantiert Frankreich den unbegrenzten Umtausch von CFA-Francis in Francs.

Diese Garantie wird dadurch ermöglicht, daß der Trésor bei Vorliegen eines Zahlungsbilanzdefizits eines Notenbankgebietes, d. h. bei negativem Saldo auf dem compte d'opération, automatisch Kreditfazilitäten zur Verfügung stellt, so daß sich die betreffende Bank beim Trésor verschuldet. Dieser wiederum wird auf seinem Konto bei der Banque de France belastet. Der Trésor ist also für die mit ihm durch ein compte d'opération verbundenen Institute die Bank der Banken – anders als in Frankreich, wo die Banque de France diesen Platz einnimmt.

Die Guthaben auf den comptes d'opération werden in Höhe des französischen Diskontsatzes, mindestens aber mit 2,5 % p. a., verzinst. Debitzinsen werden gestaffelt erhoben, um die abschreckende Wirkung zu erhöhen. Bei Überziehung des Kontos bis zu 5 Mill. Francs muß 1 %, bis zu 10 Mill. Francs 2 % und darüber der französische Diskontsatz bzw. mindestens 2,5 % als Zinssatz gezahlt werden³⁾.

Priorität der monetären Stabilität

Die durch Frankreich übernommene Garantie für die CFA-Franc-Währungen bedingt, daß der Trésor bemüht sein muß, eine inflationäre Wirtschaftspolitik in diesen Ländern zu verhindern, durch die die CFA-Staaten ins Debet geraten könnten. Er hat sich zu diesem Zweck eine Reihe von Einflußmöglichkeiten gesichert. Dazu gehören die schon beschriebene personelle Besetzung der Aufsichtsräte der afrikanischen Notenbanken und die Einführung eines, wenn auch geringen, Strafzinses auf negative Salden. Außerdem müssen die jeweiligen Zentralbanken Maßnahmen ergreifen, wenn der Debetsaldo längere Zeit bestehen bleibt.

Im Falle der BCEAO, in deren Aufsichtsrat die französischen Repräsentanten nur eine Minderheit bilden, muß sich die Zentralbank bei drohender Ausschöpfung ihres Gläubigersaldos bemühen, alle in ihrem Gebiet bestehenden Franc- und Devisenguthaben gegen Zahlung von CFA-Franc zu sammeln. Fallen die Reserven der Bank unter 20 % ihrer gesamten Sichtverbindlichkeiten, sind automatisch kreditbeschränkende Maßnahmen ins Auge zu fassen. Sie dürfen bei Fortbestehen der Situation nur mit Dreiviertelmehrheit, also mit Zustimmung der französischen Vertreter im Aufsichtsrat, aufgehoben werden.

²⁾ Vgl. The CFA-Franc System. In: IMF Staff Papers, Vol. 10, 1963, S. 380 ff.

³⁾ Vgl. M. Leduc: Les Institutions Monétaires Africaines, Paris 1965, S. 177.

Aufgrund der 50%igen Beteiligung der französischen Vertreter an der Notenbank von Madagaskar (IEM) und der nahezu gleichen Quote im Aufsichtsrat der zentralafrikanischen Notenbank (BCEAEC) sind keine entsprechenden automatisch in Kraft tretenden Maßnahmen für diese Währungsgebiete vorgesehen. Man vertraut hier also auf diskretionäre Maßnahmen.

Eine weitere Barriere gegen eine inflationäre Geldpolitik der afrikanischen Zentralbanken bildet die Bestimmung, daß Kredite an öffentliche Haushalte nur unter genau festgelegten Bedingungen bis zu einer bestimmten Höhe vergeben werden können. Falls in den Gebieten der multinationalen Notenbanken einzelne Staaten durch eine unvorsichtige Kreditpolitik die gemeinsame Währung gefährden⁴⁾, müssen entsprechende Gegenmaßnahmen in den betreffenden Staaten ergriffen werden. Wird die inflationäre Politik fortgesetzt, so kann der betreffende Staat aus dem Währungsverband ausgeschlossen werden.

Einseitige Begünstigung Frankreichs

Die Kritik an dem System der *comptes d'opération* wendet sich vor allem dagegen, daß Frankreich bei bestimmten Datenkonstellationen einseitig begünstigt wird⁵⁾: Exportieren die Staaten der Franc-Zone nach dritten Ländern mehr, als sie importieren, so liefern sie Frankreich Devisen, was insbesondere dann vorteilhaft ist, wenn es selbst ein Zahlungsbilanzdefizit gegenüber dem Ausland aufweist. Sind die französischen Forderungen gegenüber den Ländern der Franc-Zone geringer als seine Verbindlichkeiten, so vermag Frankreich sein Defizit einfach durch Gutschrift auf den *comptes d'opération* zu bereinigen. Die Franc-Zone-Staaten geben Frankreich also automatisch Kredit, wenn sie dort nicht genug kaufen, um die Bilanz auszugleichen.

In den letzten Jahren jedoch wies die Leistungsbilanz Frankreichs mit den Staaten der Franc-Zone meist ebenso einen Überschuß auf wie seine Zahlungsbilanz gegenüber den Staaten außerhalb der Franc-Zone. So war es also nicht auf die Devisen der CFA-Staaten angewiesen. Bei der neueren Entwicklung könnte sich das jedoch in diesem und den folgenden Jahren sehr schnell ändern.

Weiterhin ist an der jetzigen Währungsordnung der Franc-Zone kritisch zu vermerken, daß die

⁴⁾ Jeder Staat der Franc-Zone verfügt beim Fonds de Stabilisation des Changes über seine Ziehungsrechte auf den gemeinsamen Devisenpool. Auf einem Konto werden seine individuellen Einnahmen und Ausgaben in Devisen registriert. Da die CFA-Staaten jedoch über *comptes d'opération* verfügen, wird durch diese Individualisierung nicht die Möglichkeit limitiert, Francs in Devisen umzutauschen, sie zeigt aber die Zahlungsbilanzlage der einzelnen Staaten.

⁵⁾ Ministère d'Etat, Chargé de la réforme administrative: La Politique de Coopération avec les pays en voie de Développement, Paris 1963, S. 39.

CFA-Währungen vom Schicksal des Franc abhängen. Da der französische Devisenmarkt bis vor kurzem gut versorgt war, zeigten sich nicht die Gefahren, die auftauchen können, wenn Frankreich eine inflationistische Geld- und Finanzpolitik betreibt oder in eine allgemeine politisch-soziale Krise gestürzt wird. Da Frankreich der Haupthandelspartner der beteiligten afrikanischen Länder ist⁶⁾, mußte die Abwertung des Franc zwangsläufig eine Abwertung der CFA-Francs nach sich ziehen, um bei Fixierung in CFA-Währung die Absatzmärkte dieser Volkswirtschaften nicht zu gefährden.

Bereits negative Wirkungen hatte die Überbetonung der Geldwertstabilität als oberstes wirtschaftspolitisches Ziel in den Staaten der CFA. Mit Ausnahme der Elfenbeinküste waren die gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten dieser Länder relativ gering. Trotz stabiler Währungsverhältnisse besteht laufend ein Passivsaldo beim privaten Kapitalverkehr, der nur durch öffentliche Kapitaltransfers aus Frankreich ausgeglichen wird. Die freie Konvertibilität erhöht sicherlich die Attraktivität der CFA-Staaten für private ausländische Investoren, doch ihr Preis in Form eines stetigen Kapitalabflusses ist ziemlich hoch.

Vorteile für die CFA-Staaten

Trotz der Kritik darf jedoch nicht vergessen werden, auch die positiven Seiten des Systems der *comptes d'opération* anzuführen. Erst durch seine Existenz ist es möglich, inflationäre Spannungen in Staaten der Franc-Zone wirksam durch temporär steigende Importe zu bekämpfen. Einem einzelnen Staat wäre das wegen des Devisenmangels kaum möglich. Darüber hinaus führt das Vorhandensein der Währungsunionen tendenziell zu einem kleineren globalen Zahlungsbilanzdefizit als die Summe der Ungleichgewichte der einzelnen Staaten, da sich die Salden zum Teil kompensieren dürften. Im ganzen scheint jedoch das System der *comptes d'opération* nur dann und deshalb intakt zu sein, wenn und weil Frankreich weiterhin öffentliche Hilfe zum zahlungsbilanzmäßigen Ausgleich des privaten Kapitalabflusses liefert und sich im Durchschnitt externe Überschüsse der CFA-Staaten mit der Außenwelt ergeben. Die augenblicklich bestehenden Schwierigkeiten Frankreichs führen aber dazu, daß — da alle Devisenoperationen der afrikanischen Staaten über Paris abgewickelt werden — auch diese Länder keinen freien Transfer nach außen beibehalten können, wenn Frankreich dies aus innenpolitischen Gründen nicht wünscht.

Zur Aufrechterhaltung der *comptes d'opération* ist also von Bedeutung, daß sich die CFA-Staaten

⁶⁾ Im Jahre 1966 entfielen 54,1% der Importe und 42,6% der Exporte der CFA-Länder auf Frankreich.

laufend bemühen, externe Überschüsse zu erzielen, die das gegenüber Frankreich bestehende Defizit überkompensieren. Die unbeschränkte Garantie der CFA-Währungen durch Frankreich muß so verstanden werden, daß kurzfristige Schwierigkeiten leichter zu beheben sind und die durch sie häufig verursachten kumulativen Devisenabflüsse durch das Bestehen der französischen Garantie abgewendet werden können. In der Tat konnten Währungskrisen größeren Ausmaßes, wie sie in anderen Entwicklungsländern häufiger auftreten, in den Staaten der Franc-Zone bisher vermieden werden. Im übrigen können sie in eigener Regie Zölle und Kontingente beschließen, falls dies als notwendig angesehen wird. Denn eine Wirtschaftspolitik, die zu ständigen Zahlungsbilanzdefiziten führt, dürfte von Frankreich mit einem Entzug seiner Währungsgarantie beantwortet werden.

Neue Form — gleiche Abhängigkeit

Am 28. 12. 1966 beseitigte Frankreich durch Gesetz, das am 31. 1. 1967 in Kraft trat, alle Devisenkontrollen nach außerhalb der Franc-Zone und dehnte die Transferfreiheit auf alle Transaktionen in souveräne Staaten aus. In den CFA-Ländern traten am 1. 7. 1967 ähnliche Regelungen in Kraft. Dank der Unterstützung durch die *comptes d'opération* und durch die Konvertibilität des Franc kann seitdem jeder Transfer an die Außenwelt über den Pariser Devisenmarkt abgewickelt werden. Diese prinzipielle Konvertibilität wird jedoch dadurch eingeschränkt, daß für verschiedene Kapitaltransaktionen Erklärungen oder Ermächtigungen der CFA-Staaten notwendig sind⁷⁾.

Mit der Einführung der Konvertibilität (gegenüber Drittländern) könnte der Eindruck entstehen, daß das wesentliche Kriterium einer Währungszone, nämlich die devisenmäßige Abschließung nach außen bei freier Konvertibilität im Innern, wegfällt und somit auch nicht mehr von einer Währungszone gesprochen werden kann. In der Tat wurde der seit dem zweiten Weltkrieg gebräuchliche Ausdruck „Franc-Zone“ aufgegeben und durch „Staaten, deren Emissionsinstitut mit dem französischen Trésor durch ein *compte d'opération* verbunden ist“ ersetzt. Den derzeitig noch bestehenden Zonencharakter und den Willen zur weiteren monetären Zusammenarbeit dokumentiert jedoch die Tatsache, daß die Staaten der CFA sich den von Frankreich nach den Mai-Juni-Ereignissen und nach vorübergehender Aufhebung ab 25. 11. 1968 verschärft eingeführten Devisenkontrollen anschlossen.

Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte Frankreich, um die Devisenkontrolle effizient zu gestalten,

auch die freie Transferierbarkeit in die CFA-Staaten unterbinden müssen, damit Francs nicht unter Ausnutzung der freien Konvertibilität der CFA-Francs in ausländische Währung umgetauscht werden könnten. Andererseits wird jetzt besonders deutlich, wie innenpolitische Ereignisse in Frankreich das gesamte Währungsgebiet erfassen und die afrikanischen Staaten sich dadurch unter Umständen veranlaßt sehen könnten, bei Interessensgegensätzen in der Zone Zuflucht in einer nationalen Wirtschaftspolitik zu suchen.

Von Frankreich zur EWG

Auf das Bestehen der Franc-Zone könnte sich negativ auch die relativ abnehmende Bedeutung Frankreichs als Handelspartner der CFA-Staaten (bei jedoch gleichbleibender oder sogar leicht steigender Bedeutung in umgekehrter Richtung) auswirken. Die objektiven Bedingungen für eine Währungszone entfallen allmählich. Sie bestehen nur dann, wenn der Intrahandel mindestens ebenso schnell wächst wie der Interhandel. Frankreich wird jedoch gerade bei den jetzigen Schwierigkeiten Interesse an der Aufrechterhaltung der Zone haben, wenn die CFA-Staaten durch Zahlungsbilanzüberschüsse mit der Außenwelt Devisen auf den Pariser Markt bringen, die Frankreich selbst z. Z. im Außenhandel oder Kapitalverkehr nicht erwirtschaften kann.

Bei Überwindung der brennenden wirtschaftlichen und politischen Probleme Frankreichs und einer sich enger gestaltenden Zusammenarbeit auf währungspolitischem Gebiet innerhalb der EWG könnte die Franc-Zone einen europäisch-afrikanischen Charakter annehmen. Obwohl die Entwicklungsleistungen Frankreichs und der EWG in den afrikanischen Staaten noch nicht zu sichtbaren Erfolgen geführt haben, bleiben für die CFA-Staaten dennoch starke Anreize, die Kooperation mit der EWG verstärkt fortzusetzen. Es bestehen keine Alternativen, wenn diese Zusammenarbeit aufgegeben wird.

Eher als eine weltweite Zusammenarbeit scheint gegenwärtig die regionale Entwicklungshilfe in der Lage zu sein, durch Diversifizierung der Produktionsstruktur der Dritten Welt Ungleichgewichte in der Entwicklung und im Außenhandel dieser Staaten zu verringern. Da gerade Frankreich eine — an seinem Volkseinkommen gemessen — relativ hohe Hilfe leistet und neben öffentlichem Kapital bedeutende technische Unterstützung, unter anderem durch die Entsendung von Fachkräften, gewährt, ist auf längere Sicht damit zu rechnen, daß die entwicklungspolitische Zielsetzung in der Franc-Zone gegenüber der rein monetären Zusammenarbeit überwiegen und somit den Charakter dieser Währungszone erheblich wandeln wird.

⁷⁾ Der Ex- und Import von Gold und die Emission bzw. der Verkauf von beweglichen Werten sind genehmigungs- bzw. deklarationspflichtig, selbst wenn es sich um Frankreich oder Staaten der gleichen Währungsunion handelt.